

§9 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste beschlussfassende und kontrollierende Organ des Mesnerverbandes.
- (2) Der Delegiertenversammlung gehören an:
1. die Mitglieder des Gesamtvorstandes,
 2. die geistlichen Begleiter,
 3. die gewählten Pfarrevorsitzenden,
 4. die Delegierten aus jeder Pfarrei.
- (3) Die Mindestzahl nach Absatz 2 Nummer 4 wird auf mindestens drei Delegierte je Pfarrei festgesetzt. Im Übrigen finden § 13 Absatz 2 und § 14 Absatz 4 Anwendung.
- (4) Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung hat eine Stimme.

§10 Delegiertenversammlung - Sitzungen

- (5) Die Delegiertenversammlung findet alle vier Jahre statt.
- (6) Die Einladung der Delegierten hat sechs Wochen vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch den geschäftsführenden Vorstand zu erfolgen.
- (7) Eine ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
- (8) Anträge, die bei der Delegiertenversammlung behandelt werden sollen, sind spätestens 14 Tage vor Beginn der Sitzung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.
- (9) Weitere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur behandelt werden, wenn 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden in der Delegiertenversammlung zustimmen. Über die ergänzten Tagesordnungspunkte können ebenfalls Beschlüsse gefasst werden.
- (10) Alle Beschlüsse sind mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten zu fassen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (11) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 50 Mitglieder des Mesnerverbandes dies schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragen. Die Einberufung der Delegiertenversammlung hat in diesem Fall innerhalb von sechs Wochen zu erfolgen.

§11 Aufgaben der Delegiertenversammlung

- (12) Die Delegiertenversammlung trifft Grundsatzentscheidungen und beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Grundsätzlich ist sie für alle Aufgaben zuständig, sofern einzelne Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (13) Sie wählt nach der gültigen Wahlordnung des Mesnerverbandes in Präsenz und in geheimer Wahl den geschäftsführenden Vorstand, nimmt seinen Rechenschaftsbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes. Ferner wählt sie zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören (siehe § 19 Abs. 2 Pkt. 4 und § 25 Abs. 3). Die Delegiertenversammlung legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest.
- (14) Sollte eine Wahl des geschäftsführenden Vorstandes in Präsenz nicht möglich sein, kann diese in Form einer Briefwahl erfolgen.